Stadt Ulm
Beschlussvorlage

ulm

Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	25.10.2017		
Geschäftszeichen	SUB V-Mz/Sr		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 21.11.2017	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 341/17

Betreff: Gewerbeaufsicht
- Bericht -

Anlagen: Flyer Studiengang Bachelor of Science - Arbeitssicherheit (Anlage 1)

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Jescheck

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:	
BM 3, C 3, OB	Eingang OB/G	
	Versand an GR	
	Niederschrift §	
	Anlage Nr.	

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Bericht für das sich dem Ende neigende Jahr 2017 gibt die Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm eine kurze Darstellung ihrer komplexen Überwachungstätigkeit.
Rechtsgrundlagen für das Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht bei SUB V sind in erster Linie das Arbeitsschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz. In Baden-Württemberg umfasst die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht bei den unteren Verwaltungsbehörden neben dem Arbeitsschutz auch den Umweltschutz, insbesondere den gewerblichen Immissionsschutz sowie die Betriebs- und Anlagensicherheit.

Neben den alltäglichen Aufgaben aus den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz (z.B. Stellungnahmen zu gewerblichen Baugesuchen und zu Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bearbeitung von Beschwerden über Lärm, Licht, Gerüche und Erschütterungen, Ermittlung bei tödlichen und anderen Arbeitsunfällen, Kontrolle von Arbeitszeitnachweisen, Erteilung von Erlaubnissen nach der Betriebssicherheitsverordnung, u.v.a.m.) werden, abgestimmt durch die beiden zuständigen Ministerien (Umwelt und Wirtschaft), sogenannte fachlich wichtige Themen festgelegt und zur Bearbeitung über die Regierungspräsidien an die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht weitergeleitet.

A. Fachlich wichtige Themen der Gewerbeaufsicht 2017:

1. GDA-Arbeitsprogramme (ORGA/Systemkontrolle, MSE und PSYCHE)
2. Arbeitsschutz in Kindertagesstätten
3. Sprengstoffrecht – Silvesteraktion 2016/2017
4. Überwachung des Umgangs mit krebserzeugenden Gefahrstoffen
5. Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniakkälteanlagen
6. Gefährdungen durch Biostoffe – Hilfestellungen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach BioStoffV in Kfz-Betrieben und Autowaschanlagen
7. Erstbehandlungsanlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräte
8. Überwachung von Abwasser aus Galvaniken

Zu 1. a.: "Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes" (ORGA)

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine Initiative von Bund, Ländern und der gesetzlichen Unfallversicherung. Ziel dieses starken Verbundes ist es, den Arbeitsschutz in Deutschland zu modernisieren und Anreize für Betriebe zu schaffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu stärken.

Der Kernprozess zum GDA-Programm "Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (ORGA)" endete mit Ablauf des Jahres 2016.

Im Jahr 2014 wurde, parallel zum Beginn des GDA-Programms ORGA, durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die Systemkontrolle in Baden-Württemberg verbindlich eingeführt. Die Systemkontrolle ist Methodik und Werkzeug zugleich und soll dazu beitragen, dass die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben strukturiert, transparent und vergleichbar erfolgen kann. Sie stellt die Regelkontrollmethode dar, auch nach Ablauf des GDA-Programms ORGA.

Die Anwendung der Systemkontrolle ist, bis auf wenige Ausnahmen, bei jedem Betriebsbesuch anzuwenden. Aus diesem Grund wurden vom Ministerium keine Sollzahlen vorgegeben.

Die Systemkontrolle wird von den Kolleginnen und Kollegen als ein hilfreiches und praxisgerechtes Instrument angesehen. Probleme bei der Umsetzung wurden bislang nicht bekannt.

Zu 1. b.: "Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich" (MSE)

Handlungsschwerpunkte im Bereich der arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich liegen in der gesundheitsgerechten Gestaltung von einerseits bewegungsarmen und einseitig belastenden Tätigkeiten sowie andererseits Tätigkeiten mit hohen körperlichen Belastungen. Ganz konkret sollen z.B. die Anzahl der Betriebe mit ergonomisch optimierten Arbeitsplätzen, -stätten und -abläufen erhöht werden. Auch geht es darum, die Anzahl und Qualität der Gefährdungsbeurteilungen zu physischen und psychischen Belastungen zu steigern, sowie die Wahrnehmung von Präventionsangeboten bei den Beschäftigen zu fördern.

Das Land Baden-Württemberg hat, unter Verwendung des Personalschlüssels zur Verwaltungsreform von 2005, für die Stadt Ulm insgesamt 15 Überprüfungen (drei Betriebe in 2014, fünf in 2015, drei in 2016 und vier in 2017), bis zum Ende des Arbeitsprogramms im Oktober 2017 errechnet.

Die geforderte Anzahl von insgesamt 15 Betriebsprüfungen wurde erreicht.

Bei allen Betriebsprüfungen wurden Mängel in der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung festgestellt. Die Verantwortlichen wurden entsprechend beraten und Nachbesichtigungstermine für 2018 vereinbart. Die Mängel bestanden darin, dass die manuellen Tätigkeiten (z.B. Heben und Tragen, Ziehen und Schieben) in der Gefährdungsbeurteilung gar nicht berücksichtigt wurden oder nicht mit dem geeigneten Instrument untersucht worden sind. Das einschlägige und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentliche Instrument zur Ermittlung der Gefährdungen, die Leitmerkmalmethode, ist vielen Verantwortlichen nicht bekannt. Hier besteht erhöhter Beratungsbedarf für die Verantwortlichen im Arbeitsschutz.

Zu 1. c.: Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung" (PSYCHE)

Arbeitsbedingten psychischen Belastungen kommt eine hohe Bedeutung für das Gesundheits- und Krankheitsgeschehen zu. Insoweit ist es wichtig, eine breite, adäquate Berücksichtigung psychischer Belastung bei der Arbeit im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherzustellen und die Handlungssicherheit aller Arbeitsschutzakteure in diesem Themenfeld zu verbessern.
Zentrales Ziel der Betriebsbesichtigungen im Kernprozess des GDA Arbeitsprogramms PSYCHE ist es, die Zahl der angemessenen Gefährdungsbeurteilungen zu psychischen Belastungen zu steigern. Teilziele sind:

- Information, Sensibilisierung und Qualifizierung der betrieblichen und überbetrieblichen Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- die Identifizierung oder Erarbeitung geeigneter Vorgehensweisen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (insbesondere Gefährdungsbeurteilung),
- die Verbreitung guter Praxisbeispiele und
- die Umsetzung betrieblicher Gestaltungslösungen.

Das Arbeitsprogramm "PSYCHE" wurde mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 20.08.2015 gestartet.

Das Land Baden-Württemberg hat, unter Verwendung des Personalschlüssels zur Verwaltungsreform von 2005, für die Stadt Ulm insgesamt 17 Überprüfungen (fünf Betriebe in 2015 und 2016 sowie sieben Betriebe in 2017), bis zum Ende des Arbeitsprogramms im Oktober 2017 errechnet.

Die geforderte Anzahl von 17 Betriebsprüfungen wurde erreicht.

In allen sieben überprüften Betrieben war die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung zur Psyche in der Planungsphase. Externe Berater wurden hinzugezogen, um eine Mitarbeiterbefragung zu planen, umzusetzen und die Ergebnisse in Workshops aufzuarbeiten. Ziel ist es, die erarbeiteten Lösungen auch umzusetzen. Die Durchführung eines solchen Projektes dauert mehrere Monate. Aus diesem Grund wurde mit den Verantwortlichen vereinbart, dass die Ergebnisse in 2018 vorgestellt werden.

Grundsätzlich lässt sich aus den Gesprächen feststellen, dass die Verantwortlichen in den Betrieben dem Thema "Psyche" wesentlich offener gegenüber stehen, als noch vor einigen Jahren. Die Notwendigkeit der Ermittlung der Belastungen wird von der Verantwortlichen erkannt. Die Unwissenheit über die geeigneten Methoden zur Ermittlung und Umsetzung sorgen bei den Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht für einen erhöhten Beratungsbedarf in den Betrieben.

Ausblick:
Die 3. GDA-Periode ist für den Zeitraum 2019 bis 2023 geplant.
Die Länder planen folgende Themen/Arbeitsprogramme umzusetzen:

- Psyche
- Krebserzeugende Gefahrstoffe
- Muskel-Skeletterkrankungen (MSE)
- Arbeit 4.0

Zu 2.: Arbeitsschutz in Kindertagesstätten

Die Umsetzung dieses fachlich wichtigen Themas wurde vom Umweltministerium Baden-Württemberg in das Jahr 2018 verschoben.

Zu 3.: Sprengstoffrecht – Silvesteraktion 2016/2017

Zu jedem Jahreswechsel überprüfen die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) im Einzelhandel. Kontrollziel ist die Einhaltung der Abgabe- und Aufbewahrungsvorschriften (Einhaltung der Mengenschwellen in Verkaufs- und Lagerräumen) sowie der stichprobenartigen Überprüfung der Inverkehrbringungsvorschriften (Kennzeichnung bzw. Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vorhanden?).

Im Stadtkreis Ulm waren fünf Überprüfungen durchzuführen und das Ergebnis dem Umweltministerium zu melden. Neben den o.g. Überprüfungen können auch vorgezogene Kontrollen bezüglich Lieferscheinen und Frachtscheinen bei den Händlern durchgeführt werden.

Die geforderte Anzahl von fünf Betriebsprüfungen wurde, ohne festgestellte Mängel, erreicht.

Zu 4.: Überwachung des Umgangs mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

In Deutschland erkranken derzeit jährlich etwa 470.000 Menschen an Krebs. Nach wissenschaftlich gut begründeten epidemiologischen Schätzungen sind 5 % davon berufsbedingt, das sind rund 24.000 Fälle. Angenommen, dass davon die Hälfte dem Kriterium einer Berufskrankheit (BK) genügt, d.h. der Arbeitsplatz ist als Hauptverursacher anzusehen, bleibt noch immer eine große Differenz zu den jährlich etwa 2.400 anerkannten Berufskrebsfällen.
Die Verhinderung dieser heimtückischen und gefährlichen Krankheit durch gezielte Schutzmaßnahmen hat daher oberste Priorität. Einen wichtigen Beitrag hierzu kann auch die richtige Ausgestaltung der Arbeitsumgebungsbedingungen leisten. Im Zentrum dieser Maßnahmen steht dabei der umfassende Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen. Mit den Überprüfungen soll ein konkreter Beitrag der baden-württembergischen Gewerbeaufsicht zur Verringerung des Risikos der Beschäftigten, eine berufsbedingte Krebserkrankung zu erleiden und eine langfristige Beweissicherung für BK-Verfahren zu erreichen, geleistet werden.
In jedem Stadt- und Landkreis sind mindestens fünf Betriebe zu überprüfen.

Die geforderte Anzahl von fünf Betriebsprüfungen wurde erreicht.

Die teilweise mangelhafte Dokumentation der notwendigen Gefährdungsbeurteilung gab Anlass zu Beanstandungen durch die Aufsichtsbeamten. Die notwendigen Nachbesserungen wurden umgehend vorgenommen.

Zu 5.: Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniakkälteanlagen

Kühlung ist ein fester Bestandteil unseres alltäglichen Lebens. Zuhause ist es der Kühlschrank, an unserem Arbeitsplatz eventuell eine Klimaanlage und im Supermarkt eine Kälteanlage zur Kühlung von Produkten. Eine Prozesskühlung ist auch in vielen herstellenden Unternehmen nicht wegzudenken, sie wird z. B. in chemischen Betrieben, in Betrieben zur Herstellung von Lebensmitteln und großen Handelsbetrieben eingesetzt. Ferner finden sich Kälteanlagen in Eissporthallen. Wie alle Arbeitsmittel haben auch Kälteanlagen, einschließlich der in ihnen verbauten Maschinenteile und Druckgeräte, eine Lebensdauer und bedürfen der regelmäßigen Wartung und Prüfung. Im gewerblich genutzten Bereich unterliegen Kälteanlagen insbesondere Herstellervorschriften beim Inverkehrbringen, Verwendungsvorschriften zum Schutz von Beschäftigten und anderen Personen sowie Vorschriften zur Anlagensicherheit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Es sollten Ammoniakkälteanlagen mit mehr als 3 Tonnen Inhalt anhand einer Checkliste überprüft werden.

Im Stadtkreis Ulm wird nur eine Ammoniakkälteanlage mit mehr als 3 Tonnen Inhalt betrieben. Die Anlage ist seit 1999 in Betrieb. Die Überprüfung wurde ohne Beanstandungen durchgeführt.

Zu 6.: Gefährdungen durch Biostoffe – Hilfestellungen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach BioStoffV in Kfz-Betrieben und Autowaschanlagen

Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (Biostoffverordnung - BioStoffV) regelt Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch diese Tätigkeiten. Biologische Arbeitsstoffe (kurz: Biostoffe) sind u.a. Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Schimmelpilze), Zellkulturen und Endoparasiten, die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen gefährden können.

In Autowaschanlagen kommen generell Mikroorganismen in verschiedenen Brauchwässern vor (z.B. Fäkalkeime in hoher Konzentration durch Vogelkot; aber auch Legionellen und Vogelgrippeviren

können darunter sein), insbesondere dort, wo Wasser recycelt wird und Aerosole entstehen können. Auch können sich Biofilme bilden, die durch die Verwendung von Hochdruckgeräten als Aerosole zur potenziellen Gefahr für Beschäftigte und Kunden werden. Daher fallen Tätigkeiten mit Betriebswasser in Waschanlagen in den Anwendungsbereich der BioStoffV. Es besteht somit die Pflicht der Arbeitgeber zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV für alle Tätigkeiten, die im Kontakt mit Mikroorganismen ausgeführt werden (z.B. Tätigkeiten mit Hochdrucksprühlanzen). Darüber hinaus sind die Beschäftigten zu unterweisen und es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdungen einzugrenzen.

Das fachlich wichtige Thema hat zum Ziel, zu einem sicheren Betrieb insbesondere in Kfz-Werkstätten und Autowaschanlagen beizutragen. Die Betreiber sind über die Gefährdungen und Anforderungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zu informieren und bezüglich der Umsetzung von Schutzmaßnahmen zu kontrollieren.

Um einen Überblick zu erhalten, sollten bis zu fünf Überprüfungen in Kfz-Betrieben / Autowaschanlagen im Stadtkreis durchgeführt werden.

Es wurden fünf Kfz-Betriebe / Autowaschanlagen im Stadtkreis kontrolliert. In jedem Betrieb wurden Mängel festgestellt.

Zwei Betriebe konnte keine Gefährdungsbeurteilung vorlegen. Die Analyse des Brauchwassers wurde nur von zwei Betrieben nachgewiesen. Vier von fünf Betrieben unterweisen die Mitarbeiter sachgemäß. Ein Hygieneplan konnte bei allen fünf überprüften Betrieben nur teilweise vorgelegt werden. Die Betreiber wurden aufgefordert, die angesprochenen Mängel umgehend zu beheben.

Zu 7.: Erstbehandlungsanlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräte

Seit Oktober 2015 ist das neue ElektroG in Kraft getreten. Es enthält u.a. konkrete Festlegungen zur Erstbehandlung von Altgeräten. Dies umfasst z.B. eine Begriffsbestimmung, eine Auflistung, was die Erstbehandlung beinhaltet und Anzeige- und Mitteilungspflichten für Erstbehandlungsanlagen. Da der Erstbehandlung von Altgeräten in der Entsorgungskette eine sehr hohe Bedeutung zukommt, sollen entsprechende Überprüfungen stattfinden.

Die Überprüfung soll alle bei der stiftung ear gelisteten Erstbehandlungsanlagen sowie pro untere Verwaltungsbehörde drei weitere Entsorgungsanlagen bzw. Sammler umfassen.

Im Stadtkreis Ulm gibt es keine bei der stiftung ear gelistete Erstbehandlungsanlage.

Die geforderten Überprüfungen der weiteren Entsorgungsanlagen bzw. Sammler stehen noch aus.

Zu 8.: Überwachung von Abwasser aus Galvaniken

Mit dieser Aktion wird an das fachlich wichtige Thema 2016 „Erstellung eines Registers für PFOS-Anwendungen in Galvaniken“ angeknüpft. Nun soll Abwasser aus relevanten Galvaniken auf das Vorhandensein von per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) untersucht werden.

Im Stadtkreis Ulm ist nur ein Betrieb vorhanden, der PFOS in der Galvanik einsetzt. Dieser Betrieb wurde aufgefordert, im Rahmen der regelmäßigen amtlichen Probenahme, zusätzlich eine Probe des Abwassers an das vom Umweltministerium Baden-Württemberg bestimmte DVGW-Technologiezentrum Wasser (TZW) in Karlsruhe zur Untersuchung des Parameters PFC zu übersenden.

Die Proben sind bis Ende Oktober 2017 zu entnehmen und an das TZW zu übersenden. Ergebnisse der Analyse liegen der Stadt Ulm noch nicht vor.

B. Personalsituation der Gewerbeaufsicht bei der Stadt Ulm:

Derzeit besteht die Gewerbeaufsicht bei SUB V aus sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Vollzeitäquivalent von 6,0 Stellen.

	Stellen (Vollzeitäquivalente)	Personen
Höherer Dienst	1	1
Gehobener Dienst	3,5	4
Mittlerer Dienst	1,5	2

Durch die sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht werden ca. 87.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in knapp 10.000 Betrieben im Stadtkreis Ulm betreut.

C. Sonstiges:

Duales Hochschulstudium Sicherheitswesen - Arbeitssicherheit

Die Stadt Ulm, vertreten durch die Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht wird Partner der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) am Standort Karlsruhe. Der Studiengang Sicherheitswesen mit dem Schwerpunkt Arbeitssicherheit wird erstmalig als Pilotprojekt zum Studienbeginn am 01. Oktober 2018 mit einer Stelle angeboten. Ein 18-jähriger Abiturient wurde bereits ausgewählt. Die Ausbildungsleitung wurde bei SUB V, im Bereich der Gewerbeaufsicht, angesiedelt.

Das Studium kann nach 3 Jahren (6 Semestern) mit dem akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen werden. Die Bachelor-Studiengänge der DHBW sind berufsintegrierend konzipiert. Während des dreijährigen Studiums wechseln sich ca. alle zwölf Wochen Theorie- und Praxisphasen ab. Mit dem B.Sc. der Studienrichtung Arbeitssicherheit können Absolventen Aufgaben als Fachkraft für Arbeitssicherheit ("FaSi", oft "Sicherheitsingenieure" genannt) in nahezu allen Firmen bzw. Branchen übernehmen. Weitere Informationen sind dem in Anlage beigefügten, dafür erstellten Flyer zu entnehmen.

Sandimmissonen im Bereich am Sandhaken

Im September 2016 beschwerten sich die Anwohner der Straße Am Sandhaken bei der Stadt Ulm darüber, dass seit Juni 2016, besonders während der Nachtzeit "in unregelmäßigen Abständen Sand-, Staub- und Ascheniederschläge" die Autos, Hausdächer, Terrassen etc. verunreinigen würden.
Die Anwohner vermuteten, dass die Verunreinigungen über den Schornstein (20 m Höhe) des Asphalt-Mischwerkes entstanden sind.
Die Ermittlungen beschränkten sich auf den Bereich des Donautals und der näheren Umgebung des Sandhakens. Im Fokus standen Betriebe, die mit Sanden im Produktionsprozess umgehen und/oder einen hohen Schornstein betreiben. Bodennahe Quellen, wie z.B. Baustellen oder offene Sandlager wurden ebenfalls in die Untersuchung einbezogen.

Im nördlichen Bereich des Industriegebietes Donautal wurden vier Betriebe ermittelt, die einen Schornstein (> 20 m) betreiben. Von diesen vier Betrieben verwendet nur einer Sande im Produktionsprozess. Auf Grund der Ergebnisse des Ortstermins konnte dieser als Verursacher ausgeschlossen werden.

Bodennahe Quellen, wie z.B. Baustellen oder offene Sandlager wurden nicht gefunden.

Im Abschlussbericht über die vergleichende Untersuchung der Sandproben aus dem Bereich Am Sandhaken mit den Proben aus dem Asphalt-Mischwerk kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

"Die Ergebnisse zeigen somit, gemeinsam mit den sehr ähnlichen Gehalten an Mangan, Phosphor, Strontium und Titan aus der nasschemischen Analyse, dass die Niederschlagsproben vom Sandhaken mit den entsprechenden Vergleichsproben übereinstimmen. ... Bei den Nebengemengeteilen (Akzessorien) ist hervorzuheben, dass viele Seltenerdenelemente und Seltenerdenelemente-Minerale in den abgelagerten Proben und in den Referenzproben zu finden sind."

Auf Grund dieser Tatsachen kann als Verursacher der Sand- und Staubimmissionen nur das Asphalt-Mischwerk angesehen werden.

Die Ursache für die Sandemissionen konnte immer noch nicht abschließend geklärt werden.

Die Untersuchungen dauern an.

Schwerer Arbeitsunfall bei einer Firma aus der Textilbranche

Im Mai 2017 ereignete sich ein schwerer Arbeitsunfall in einem Betrieb der Textilbranche. In der Reißerei des Betriebes werden Produkte wie hochwertige Reißwolle, Reißbaumwolle und Reißviskose aber auch Reißpolyester, Reißacryl und Reißpolyamid hergestellt. Hierzu werden Altkleider mit Hilfe von großen, sich schnell drehenden und mit Reißnägeln besetzten Walzen, zerrissen und zerkleinert.
An der Reißmaschine gab es eine Störung. Um diese zu beheben stieg der Mitarbeiter auf die Maschine und öffnete die Schutzabdeckung über der Walze. Die Maschine lief noch. Aus noch ungeklärter Ursache geriet der Mitarbeiter mit dem rechten Fuß in die sich noch drehende Walze. Durch die hohe Geschwindigkeit der Walze wurde der rechte Fuß eingezogen und bis zum Knöchel abgehobelt bzw. abgetrennt. Der Mitarbeiter konnte erst durch den Einsatz der Feuerwehr aus seiner Lage in der Maschine befreit werden.

Die gesamte Unfalluntersuchung erfolgte gemeinsam mit der Polizei Ulm, der Berufsgenossenschaft und dem Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Marktüberwachung. Mehrere Faktoren sind für den Unfall ursächlich. Zum einen wurde die Maschine nur unzureichend gewartet, z.B. waren an einigen Bremsen keine Bremsbeläge mehr vorhanden, Sicherheitseinrichtungen wurden umgangen und zum anderen wurden die Mitarbeiter nicht in den richtigen Umgang mit der Maschine unterwiesen.

Als Sofortmaßnahme erfolgte eine Stilllegung der Maschine. Erst nachdem ein Sachverständiger die Maschine überprüft und alle Mängel beseitigt worden sind, durfte die Maschine wieder betrieben werden. Die Untersuchungen dauern an. Sie werden gemeinsam mit dem Kollegen von der Berufsgenossenschaft durchgeführt. Eine strafrechtliche Würdigung durch die Staatsanwaltschaft Ulm erfolgt nach Abschluss der Ermittlungen.

Tödliche Arbeitsunfälle

Im Jahr 2017 gab es keinen tödlichen Arbeitsunfall.